

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Für unsere Lieferungen und Leistungen, auch Auskünfte, Beratungen und Reparaturen, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für nachfolgende Verträge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.

2. AUSKÜNFTEN UND BERATUNGEN

- 2.1. Auskünfte und Beratungen hinsichtlich unserer Produkte erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angegebenen Werte, insbesondere auch Leistungsangaben, sind ermittelte Durchschnittswerte. Eignungsprüfungen der gelieferten Ware und die Beachtung von Verarbeitungsvorschriften werden durch Auskünfte oder Beratungen nicht entbehrlich. Mündliche Angaben sind unverbindlich. Für eine etwaige Haftung gilt Ziffer 10 dieser Bedingungen.

3. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Liefer- oder sonstiger Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Kundenbestellung oder den sonstigen Auftrag schriftlich bestätigt oder die Ware ausgeliefert haben.
- 3.2. Muster und Proben sind unverbindliche Ansichtsmuster. Bei einem Kauf nach Muster und/oder Proben sind Abweichungen vorbehalten, die branchenüblich sind oder im Rahmen der normalen Fertigung liegen. Mit der Lieferung von Mustern oder Proben ist keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie verbunden, es sei denn, dass dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist.
- 3.3. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, kennzeichnen wir uns in Katalogen, Broschüren und sonstigen Veröffentlichungen publizierte Angaben in Text- oder Bildform (z.B. Beschreibungen, Abbildungen oder Zeichnungen) die Beschaffenheit der von uns gelieferten Waren und ihre Verwendungsmöglichkeiten abschließend. Sonstige Herstellerangaben sind nicht verbindlich. Unsere Angaben stellen keine Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien dar und entsprechen unserem aktuellen Kenntnisstand. Für einen Verwendungserfolg haften wir nicht.

4. PREISE

- 4.1. Es gelten die schriftlich vereinbarten Preise.
- 4.2. Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Käufer bei umsatzsteuerpflichtigen Geschäften in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.
- 4.3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, trägt der Käufer besondere, über die handelsübliche Verpackung hinausgehende, Verpackungskosten, Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle zusätzlich. Rücknahme und Vergütung besonderen Verpackungsmaterials erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung. Etwaige Rücknahme-, Verwertungs- und Beseitigungspflichten nach der Batterieverordnung bleiben unberührt.

5. LIEFERUNG

- 5.1. Lieferfristen (Termine) beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang etwa vereinbarter Anzahlungen und nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages unter Beibringung der erforderlichen Bescheinigungen und/oder Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk bzw. unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- 5.2. Bei Fristen und Lieferterminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als „fix“ bezeichnet sind, kann uns der Käufer nach Überschreitung eine angemessene Nachfrist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist können wir in Verzug geraten.
- 5.3. Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Zahlungsverzögerungen des Käufers um den Zeitraum, um den der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
- 5.4. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- 5.5. Unsere Haftung für Verzögerungsschäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Pflichtverletzung führt zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

- 5.6. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Käufer zumutbar sind. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

6. VERSAND UND GEFÄHRÜBERGANG

- 6.1. Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung FCA. Falls als Lieferbedingung eine der INCOTERMS vereinbart worden ist, findet die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltende Fassung Anwendung.
- 6.2. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, trägt der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten. Uns steht die Wahl des Transportweges und des Transportunternehmens frei. Transportschäden hat der Käufer uns sofort bei Empfang der Ware schriftlich nach Art und Umfang zu melden. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers zu seinen Lasten und für seine Rechnung.
- 6.3. Bei FCA-Lieferungen und Teillieferungen erfolgen Versand und Transport stets auf Gefahr des Käufers. Dies gilt auch, wenn vom Lager eines Dritten geliefert wird (Streckengeschäft), und für die Rücksendung von Waren oder Leergut (Mehrwegtransportverpackungen).
- 6.4. Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Käufer liegen, oder hat der Käufer selbst für den Transport der Ware zu sorgen, erfolgt Gefahrübergang mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Käufer. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Lieferung zu verfügen und den Käufer in angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 6.5. Bei Lieferungen DAP oder DDP geht die Gefahr, auch bei Teillieferung, auf den Käufer über, sobald die Ware an der angegebenen Lieferadresse abladebereit eingetroffen ist. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Käufer in ausreichender Zahl zu stellende Arbeitskräfte und Entlademittel zu erfolgen. Wartezeiten werden von uns branchenüblich berechnet. Scheitert die Anfahrt zum Bestimmungsort aus Gründen, die im Risikobereich des Käufers liegen, geht die Gefahr mit Scheitern der Anfahrt auf den Käufer über. Dies gilt auch bei unberechtigter Annahmeverweigerung durch den Käufer. Ziffer 6.4 gilt entsprechend.

7. ZAHLUNG

- 7.1. Zahlungen sind in der fakturierten Währung zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Sie dürfen nur an die von uns angegebenen Zahlstellen ausgeführt werden. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage und Protesterhebung angenommen.
- 7.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, haben Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu erfolgen. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. zu verlangen.
- 7.3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Käufer ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer verpflichtet, in Höhe des nicht gezahlten Teilbetrages uns nach unserer Wahl auf seine Kosten Sicherheit durch Bankbürgschaft oder Hinterlegung bei einem Notar seiner Wahl zu leisten.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bestehen Anhaltspunkte, die die Annahme der Zahlungsunfähigkeit des Käufers oder das Drohen einer solchen rechtfertigen, sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Herausgabe der Ware zu verlangen.
- 8.2. Bei- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 8.1. Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 8.1.

- 8.3. Der Käufer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzuge ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen (nachstehend auch kurz „Weiterveräußerung“ genannt). Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Käufers, soweit sie von dem Dritten (Gegner der Widerspruchsklage) nicht eingezogen werden können und die Drittwiderspruchsklage berechtigterweise erhoben worden ist. Stundet der Käufer seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben; jedoch ist der Käufer nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Andernfalls ist der Käufer zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.
- 8.4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Käufer ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf uns übergehen.
- 8.5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes unserer jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
- 8.6. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.
- 8.7. Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, hat der Käufer auf unser Verlangen hin uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt. Zur Abtretung der Forderungen im Übrigen ist der Käufer nicht befugt, auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung.
- 8.8. Übersteigt der Nominalwert (Rechnungsbetrag der Ware oder Nennbetrag der Forderungsrechte) der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 8.9. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt.
- 9. MÄNGELHAFTUNG**
- 9.1. Der Käufer muss unsere Gebrauchsanleitungen, Wartungsvorschriften und Vorschriften zur Lagerung, Betrieb und sicheren Verwendung, die auch unter www.yuasa.de im Menüpunkt Produkte einzusehen sind, beachten. Diese Dokumente senden wir auf Anfrage auch zu. Wir haften nicht für unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, insbesondere unsachgemäße Lagerung sowie unsachgemäßen Betrieb, übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte Montage bzw. fehlerhaften Einsatz durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung (Verschleiß), fehlerhafte und nachlässige Behandlung und Handhabung, insbesondere durch nichtgeschultes Personal.
- 9.2. Wir sind von den Bestimmungen von digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen gem. §§ 327 ff. BGB entbunden. Es gelten ausschließlich die allgemeinen Mängelhaftungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in ihrer jeweils aktuellen Fassung, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.
- 9.3. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren – auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt worden waren – unverzüglich nach Eintreffen bei ihm sorgfältig zu untersuchen, §§ 377, 381 HGB, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 3 Arbeitstagen (Montag bis Freitag, bundeseinheitliche sowie nicht bundeseinheitliche Feiertage gelten nicht als Arbeitstage) nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 3 Arbeitstagen nach seiner Entdeckung schriftlich oder per E-Mail bei uns eingegangen ist. Dies gilt auch für Mehrlieferungen. Wird eine Mehrlieferung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Eingang der Ware am Bestimmungsort gerügt, gilt diese als genehmigt. Unsere Außendienstmitarbeiter sind zur Entgegennahme von Mängel- und Mengenrügen nicht berechtigt.
- 9.4. Nimmt der Käufer eine mangelhafte Ware an, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Annahme vorbehält.
- 9.5. Bei der Lieferung mangelhafter Ware, die nicht an einen Verbraucher weiterveräußert wird, gilt neben den Ziffern 9.1 bis 9.4 folgendes:
- Bei berechtigter Mängelrüge hat der Käufer zunächst nur einen Anspruch auf bis zu 3-facher Nacherfüllung, die wir ausschließlich durch Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen. Ist die Nacherfüllung nach dem dritten Versuch der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder die Fristsetzung hierzu dem Käufer unzumutbar (§ 440 BGB) oder entbehrlich, weil
 - wir die Nacherfüllung abschließend ablehnen,
 - wir die Nacherfüllung zu einem vertraglich bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirken und der Käufer im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 323 Abs. 2 BGB), so steht dem Käufer sofort das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe der Ziffer 10 zu verlangen.
 - Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
 - Für Ansprüche des Käufers wegen Mängeln der Waren haften wir 1 Jahr, beginnend ab Ablieferung. Die Haftung für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Haftung für mangelbedingte Schäden richtet sich nach Ziffer 10.
 - Die Abtretung von Ansprüchen des Käufers wegen Mängeln an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers nur in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den geltend gemachten Mängeln steht.
- 9.6. Bei der Lieferung mangelhafter Ware, die an einen Verbraucher weiterveräußert wird, gilt neben den Ziffern 9.1 bis 9.3 und den gesetzlichen Bestimmungen zum Rückgriff des Käufers (§§ 478, 479 BGB) folgendes:
- Wird der Käufer wegen eines Mangels der von uns gelieferten Ware in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, uns unverzüglich hierüber zu informieren. Er hat seine Kunden entsprechend zu verpflichten, sofern diese Unternehmer sind. Die Kosten, die dem Käufer durch die Erfüllung der Informationspflicht entstehen, tragen wir bis zu einem Betrag von maximal € 20,00 pro mangelhaftem Liefergegenstand. Wir behalten uns vor, die vom Kunden gegenüber dem Käufer geltend gemachten Ansprüche im Wege des Selbsteintritts zu erfüllen. In diesem Fall gilt die Erfüllung der Ansprüche des Kunden als Erfüllung etwaiger Ansprüche des Käufers.
 - Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
- 10. HAFTUNG AUF SCHADENSERSATZ**
- 10.1. Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2. Im Übrigen ist unsere Haftung wegen Pflichtverletzungen und unsere außervertragliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobes Verschulden unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und einfacher Erfüllungsgehilfen ist hierbei ausgeschlossen.
- 10.3. Ausgenommen von Ziffer 10.2 ist die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden eines unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter oder einfachen Erfüllungsgehilfen.
- 10.4. Unsere Haftung für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach auf einen Betrag von maximal EUR 250.000,00 (zweihundertfünfzigtausend Euro) begrenzt.
- 10.5. Eine weitergehende Haftung ist unabhängig von ihrem Rechtsgrund ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter.
- 10.6. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).
- 10.7. Gegen uns gerichtete Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren innerhalb von 2 Jahren ab dem gesetzlich geregelten Beginn der Verjährungsfrist, spätestens jedoch ab Ablieferung der Sache, es sei denn, wir haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- 10.8. Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Käufers nicht verbunden.
- 10.9. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

11. Höhere Gewalt

11.1. Definition und Anwendungsbereich

Höhere Gewalt bezeichnet ein Ereignis oder eine Situation, die außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegt, unvorhersehbar und unvermeidbar ist und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wesentlich erschwert oder unmöglich macht. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend: Naturkatastrophen (wie Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme), Krieg, Aufruhr, Terrorakte, behördliche Anordnungen, Embargos, Streiks, Aussperrungen, Feuer, sowie Epidemien und Pandemien.

11.2. Rechtsfolgen bei Eintritt Höherer Gewalt

11.2.1. Im Falle eines Ereignisses Höherer Gewalt wird die betroffene Partei von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer des Ereignisses und im Umfang seiner Auswirkungen befreit.

11.2.2. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Eintreten und das Ende des Ereignisses der Höheren Gewalt schriftlich zu informieren und die voraussichtliche Dauer sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Vertragserfüllung darzulegen.

11.2.3. Sind die Auswirkungen der Höheren Gewalt von vorübergehender Natur, so werden die vertraglichen Verpflichtungen nach Beendigung des Ereignisses unverzüglich wieder aufgenommen. Die Vertragslaufzeit und etwaige Fristen werden entsprechend verlängert.

11.2.4. Dauert das Ereignis der Höheren Gewalt länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag bzw. den Lieferauftrag schriftlich zu kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind in diesem Fall zu vergüten, soweit sie für den Kunden nutzbar sind.

11.3. Pflichten der Parteien bei Höherer Gewalt

11.3.1. Jede Partei ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren alles zu tun, um die Auswirkungen der Höheren Gewalt zu mildern und die Erfüllung des Vertrages so bald wie möglich wieder aufzunehmen.

11.3.2. Keine der Parteien kann für Verzögerungen oder Nichterfüllungen verantwortlich gemacht werden, die direkt auf die Höhere Gewalt zurückzuführen sind.

11.4. Epidemien und Pandemien

11.4.1. Im Falle von Epidemien oder Pandemien gelten diese als Ereignisse Höherer Gewalt. Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien ergriffen werden (z.B. Quarantäne, Reisebeschränkungen, behördliche Schließungen), fallen ebenfalls unter die Regelungen dieses Abschnitts.

11.4.2. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eng zusammenzuarbeiten, um alternative Wege zur Erfüllung des Vertrages zu finden, sofern dies möglich und zumutbar ist.

12. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

12.1. Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen ist Düsseldorf.

12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist bei Kaufleuten Düsseldorf. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

12.3. Die Beziehung zwischen uns und dem Käufer unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts.

12.4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.